

das Risiko des Irrtums auf sich nehmen müsse, ab. Gerade deshalb habe ich so sehr die Aufmerksamkeit auf die Notwendigkeit gelenkt, die Intensität bei der Wahrheitsforschung zu verstärken.

4. Gelingt trotz allem Bemühen keine zuverlässige Feststellung, bleiben Zweifel übrig, so muß freigesprochen werden oder besser: darf nicht verurteilt werden.

Auch das ist hier nicht anders als sonst. Kein Brückenbauingenieur mit Verantwortung wird eine Brücke bauen, bevor er die letzten Zweifel bei sich daran beseitigt hat, daß die Brücke tragen wird. Sollte es einen Richter geben dürfen, der dort, wo es unmittelbar um Menschenschicksale geht, verurteilt, obwohl ihm Zweifel an der Schuld des Angeklagten bleiben?

Die letzte und keineswegs unkomplizierteste Frage, die in diesem Zusammenhang zu behandeln ist, ist die Frage, welches das Kriterium dafür ist, daß das, was festgestellt ist, Wahrheit ist.

Versuchen wir, an die Lösung dieses Problems an Hand von praktischen Fällen heranzukommen.

1. Beginnen wir mit dem Einfachsten, mit den sachlichen Beweisen, d. h. mit einer Spur, mit einem Fingerabdruck, mit einer Einschubstelle, mit einer Handschrift usw. Das sind die für die hier zu lösende Forschungsarbeit an sich seltenen Fälle, in denen mit dem Mittel des Experiments gearbeitet werden kann. Das Experiment gestattet die Wiederholung des Ereignisses oder zumindest von Bestandteilen des Ereignisses. Die durch die Wiederholung mögliche Überprüfung einer These ist aber die zuverlässigste, die es gibt. Hier gelangt das Kriterium der Praxis zur unmittelbaren Anwendung.

2. Nehmen wir den Fall, daß mehrere Beweismittel, wie Zeugenaussagen, Tatortbesichtigung, Einlassung des Angeklagten, vorhanden sind und übereinstimmend ergeben, daß sich ein bestimmtes Ereignis so zugegetragen, daß also dieser Angeklagte dieses Verbrechen begangen hat. Gewinnt das Gericht auf Grund dieser übereinstimmenden Ergebnisse der Beweisaufnahme ein sicheres Bild von dem Ereignis, führt es zu einer Rekonstruktion, die nach allgemeinen Erfahrungssätzen die Wirklichkeit getreu widerspiegelt, so werden Zweifel, die die Sicherheit des Urteils gefährden, nicht bestehen bleiben. Die allgemeine menschliche Erfahrung, die geschöpft ist aus der Praxis des Lebens, besagt, daß kein Anlaß besteht, bei einer Vielzahl von übereinstimmenden verschiedenen Beweismitteln, die ein geschlossenes Bild ergeben, zu zweifeln.

3. Entsprechendes gilt für die geschlossene Kette des Indizienbeweises, vorausgesetzt, daß die Untersuchungen sorgfältig genug geführt, daß genügend andere Versionen geprüft und ausgeschlossen worden sind, so daß nur die eine Version, welche der Verurteilung zugrunde gelegt wird, als mögliche Version übrigbleibt. Ich erinnere hier an das Beispiel der Ermordung des Dr. Wulfson auf der Wrangel-Insel in den Gerichtsreden von Wyschinski. Logisch wird hier mit der Methode des Ausschließens gearbeitet.